
Ombudsdienst für den Postsektor

Verfahrensvorschriften

I. Die einschlägigen Vorschriften für die Organisation des Ombudsdienstes für den Postsektor und die Durchführung seiner Aufgaben:

Weltpostvertrag. Briefpostbestimmungen.

Weltpostvertrag. Paketpostbestimmungen.

Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929.

Genfer Abkommen vom 19. Mai 1959.

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität.

Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft.

Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft.

Gesetz vom 6. Juli 1971 zur Gründung der Postregie.

Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Gesetz vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Schaffung des Ombudsdienstes für den Postsektor und zur Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation.

Gesetz vom 1. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1971 zur Gründung der Postregie und zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst.

Gesetz vom 13. Dezember 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors und des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste.

Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Einfügung von Buch VI „Marktpraktiken und Verbraucher-schutz“ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch VI eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch VI eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches.

Gesetz vom 4. April 2014 zur Einfügung von Buch XVI „Außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten“ in das Wirtschaftsgesetzbuch.

Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste.

Königlicher Erlass vom 9. Oktober 1992 über den Ombudsdienst in bestimmten autonomen öffentlichen Unternehmen.

Königlicher Erlass vom 13. Dezember 2005 zur Billigung des vierten zwischen Der Post und dem Staat abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags.

Königlicher Erlass vom 11. Januar 2006 zur Anwendung des Titels IV (Reform der Postregie) des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Königlicher Erlass vom 11. Januar 2006 zur Festlegung der Anmelde- und Transfermodalitäten der Postdienste, die nicht im Universaldienst enthalten sind, und zur Anwendung der Artikel 144quater, §3, 148sexies, §1, 1° und 148septies des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Königlicher Erlass vom 27. April 2007 zur Regelung des Postdienstes.

Königlicher Erlass vom 30. April 2007 zur Regelung der Postfinanzdienste.

Königlicher Erlass vom 29. Mai 2013 zur Genehmigung des fünften Verwaltungsvertrags zwischen dem Staat und bpost für die Periode 2013-2015.

Königlicher Erlass vom 10. April 2014 über das Inkrafttreten vom Gesetz vom 4. April 2014 zur Einfügung von Buch XVI „Außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten“ in das Wirtschaftsgesetzbuch.

Königlicher Erlass vom 19. April 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 2006 zur Festlegung der Anmelde- und Transfermodalitäten der Postdienste, die nicht im Universaldienst enthalten sind, und zur Anwendung der Artikel 144quater, §3, 148sexies, §1, 1° und 148septies des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Königlicher Erlass vom 14. April 2014 zur Regelung des Postdienstes.

Königlicher Erlass vom 16. Februar 2015 zur Klarstellung der Voraussetzungen, die die qualifizierte Stelle gemäß Buch XVI des Wirtschaftsgesetzbuches erfüllen muss.

Ministerialerlass vom 20. April 2007 zur Regelung von privaten Briefkästen

Ministerialerlass vom 30. April 2007 zur Regelung der Postfinanzdienste.

Europäische Norm CEN 14012 - Registrierte Belgische Norm - Postalische Dienstleistungen — Dienstqualität — Messung von Beschwerden und Entschädigungsverfahren.

Der Ombudsdienst für den Postsektor ist Mitglied von CPMO-POOL, eine Konzertierung der Vermittler und Ombudsmänner Belgiens, die alle die folgenden Grundprinzipien einhalten:

- 1° Der Ombudsmann ist definitionsgemäß im Dienste der Öffentlichkeit und wirkt als Rechtsmittel, wenn sich eine erste Kontaktaufnahme als unwirksam erwiesen hat.
- 2° Der Ombudsmann muss selbständig arbeiten und über die erforderlichen Mittel verfügen, um dies zu erreichen. Dazu gehört eine echte Untersuchungsbefugnis und die Fähigkeit, Empfehlungen abzugeben.
- 3° Der Ombudsmann unterliegt der Schweigepflicht. Er führt seine Untersuchung in aller Objektivität durch, arbeitet auf der Grundlage von Gesetzestexten oder Vorschriften, ist dabei vom Prinzip der Gerechtigkeit inspiriert und sucht nach praktischen Lösungen.
- 4° Der Ombudsmann erstellt regelmäßig einen Tätigkeitsbericht, der öffentlich zugänglich sein muss.

Weitere Informationen zu den verschiedenen belgischen Ombudsdiensten und deren Funktionsweise finden Sie unter der Adresse°<http://www.ombudsman.be/>

II. Der Ombudsdienst für den Postsektor

- Ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen aller Kunden und Nutzer, natürlicher oder juristischer Personen (sofern sie nicht selbst Postdienste anbieten)
- Ist damit beauftragt, 1° Streitfällen zu behandeln

- In Bezug auf bpost, Streitfällen im Zusammenhang mit allen postalischen und anderen Aktivitäten, mit Ausnahme
 - der Beschwerden, die unter den Zuständigkeitsbereich einer anderen unabhängigen sektoriellen Streitsachenkommission oder eines unabhängigen Vermittlers fallen;
 - der Beschwerden über Produkte und Dienstleistungen, die von Subunternehmern von bpost angeboten werden (sofern es sich nicht um Postaktivitäten handelt).
- In Bezug auf andere Unternehmen, nur von Streitfällen im Zusammenhang mit ihrer Postaktivitäten, nämlich die Abholung, Sortierung und Zustellung der Sendungen und Postpaketen.

2° einzugreifen, um eine gütliche Einigung zu ermöglichen

3° eine Empfehlung an das Postunternehmen zu richten, wenn keine gütliche Einigung gefunden werden kann, und eine Kopie davon an den Kunden/Nutzer zu senden

4° Kunden und Nutzer bestmöglich über ihre Rechte und Interesse zu informieren

5° auf Ersuchen der zuständigen Minister (Postsektor und Verbraucherschutz), des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation oder des Beratenden Ausschusses für die Postdienste Stellungnahmen abzugeben

6° mit anderen unabhängigen sektoriellen Streitkommissionen oder anderen unabhängigen Ombudsdienste sowie mit ausländischen Ombudsdiensten oder gleichwertigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Ein beim Ombudsdienst für den Postsektor eingereichter Vermittlungsantrag ist vollständig, wenn er folgende Informationen enthält:

- die Identität des Kunden;
- die Adresse und möglicherweise andere Kundendaten;
- die Identität des Post- und Paketbetreibers, auf den sich die Beschwerde bezieht;
- ob der Kunde das betroffene Unternehmen bereits kontaktiert hat oder nicht;
- eine klare Beschreibung der Beschwerde.

Die Frist für die Bearbeitung eines Streitfalls beginnt, sobald der Ombudsdienst festgestellt hat, dass das Dossier alle erforderlichen Informationen enthält und auf dieser Grundlage die Akte für zulässig hält. Der Ombudsdienst sendet dem Kunden auch eine Empfangsbestätigung.

Andere Dokumente, die für die Bearbeitung der Streitfall erforderlich sind, können zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens noch übermittelt werden.

Der Ombudsdienst für den Postsektor kann im Rahmen einer bei ihm eingereichten Beschwerde vor Ort Kenntnis nehmen von Büchern, Briefwechseln, Berichten und allgemein von allen Unterlagen und Schriftstücken des/der betroffenen Unternehmen/s, die direkt in Bezug zum Inhalt der Beschwerde stehen, mit Ausnahme der Stücke, die unter das Briefgeheimnis fallen. Der Ombudsdienst kann von den Verwaltungsorganen und dem Personal der betreffenden Unternehmen alle Erläuterungen oder Informationen einfordern und alle Überprüfungen durchführen, die für seine Untersuchung erforderlich sind.

Die so erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt, wenn die Offenlegung das Unternehmen im Allgemeinen schädigen kann.

Innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeiten hat der Ombudsdienst von keinerlei Instanzen Anweisungen zu befolgen.

Die Prüfung einer Beschwerde endet, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

III. Kontaktdaten

Der Beschwerdeführer kann sein Dossier per E-Mail, Fax, Post oder über das Webformular auf unserer Website einreichen. Der Beschwerdeführer kann auf diese Weise auch alle erforderlichen Belege übermitteln. Der Beschwerdeführer kann auch zum Büro des Ombudsdienstes kommen, um seine Beschwerde einzureichen.

Der Ombudsdienst für den Postsektor bietet auch die Möglichkeit für beide Parteien, über den Ombudsdienst Informationen auszutauschen.

Website

<http://www.omps.be/>

E-Mail

Français	info@smspo.be
Nederlands	info@omps.be
Deutsch/English	info@omps.be

Brief

Boulevard du Roi Albert II 8 Postfach 4
1000 Brüssel

Telefon

Français	02.221.02.30
Nederlands/Deutsch/English	02.221.02.20

Öffnungszeiten

Die Büros sind an jedem Werktag von 9 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung für die Öffentlichkeit zugänglich.

Boulevard du Roi Albert II 8 Postfach 4
1000 Brüssel
(Reiseroute auf der Website)

Die Behandlung ist kostenlos.

IV. Verfahrensweise

Einreichung einer Beschwerde

Jede juristische und natürliche Person.

Belgier und Ausländer, soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das auf dem belgischen Postmarkt tätig ist.

Der Nutzer/Kunde kann den Ombudsmann/die Ombudsfrau entweder auf Französisch oder auf Niederländisch ansprechen.

Beschwerden werden auf Französisch, Niederländisch, Deutsch oder Englisch bearbeitet.

Ein Beschwerdeführer kann unterstützt oder vertreten werden.

Beide Parteien haben ein Recht auf Einsicht in das Dossier. Der Ombudsdienst für den Postsektor stellt sicher, dass die Parteien über eine angemessene Frist verfügen, um unter anderem alle von der anderen Partei vorgelegten Unterlagen, Argumente und Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

Ein Kunde/Nutzer kann immer die Beendigung des Verfahrens anfordern.

Welche Klagen sind unzulässig?

Der Ombudsdienst für den Postsektor kann sich in bestimmten Fällen für die Verarbeitung eines Dossiers als unfähig erklären.

Nachfolgend finden Sie eine vollständige Liste der Gründe, aus denen der Ombudsdienst ein Dossier für unzulässig erklären kann:

Beschwerden, die nicht vorher an das Unternehmen gerichtet wurden:

- Die Kunden haben nicht zuvor versucht, das Problem mit dem Unternehmen gemäß den geplanten Verfahren zu lösen.
- Kunden senden gleichzeitig eine Kopie ihrer Beschwerde an das Unternehmen und an unseren Dienst.
- Die Kunden halten sich nicht an die von den Unternehmen gesetzten Fristen für die Durchführung von Untersuchungen, ohne Dringlichkeit.

Beschwerden, die nicht unter die vorgesehene Zuständigkeit fallen:

- Beschwerden, die nicht in den Post- und Paketdienstbereich fallen.
- Nicht adressierte Sendungen, die nicht von bpost zugestellt wurden.
- Beschwerden nach einem Verkehrsunfall, an dem ein Mitarbeiter eines Postunternehmens beteiligt ist.
- Mietstreit zwischen einem Kurierdienst oder Paketpostunternehmen und dem Eigentümer des Gebäudes.
- Ein Streitfall zwischen den verschiedenen Unternehmen.

Beschwerden mit zu wenig Informationen:

- Wenn, obwohl wir darauf bestehen, der Kunde zu wenig Informationen zur Verfügung stellt, um die Zulässigkeit festzustellen oder eine Untersuchung einzuleiten.

Berufliche Streitfällen:

- Zum Beispiel ein Mitarbeiter oder ein früherer Mitarbeiter, der Probleme mit seinem Lohn, seinen Sozialleistungen, seiner Pensionsakte usw. hat.
- Ein Kandidat, der um Informationen bittet oder sich darüber beschwert, dass er nicht eingestellt wurde.

Beschwerden, die nicht sektorspezifisch oder unbestimmt sind:

- Bei ausländischen Kurierdiensten oder Paketpostunternehmen für Aktivitäten ausschließlich im Ausland.
- Betreffend einen unbestimmten Betreiber: der Kunde weiß nicht, wer eine Sendung zugestellt hat/wer dafür verantwortlich ist, oder stellt eine allgemeine Frage über den gesamten Sektor.

Nicht rechtzeitig oder verspätet eingereichte Beschwerden:

- Mehr als ein Jahr nach dem letzten Kontakt mit dem Unternehmen.
- Es ist unmöglich noch einzugreifen da die Tatsachen nun nicht mehr nachvollziehbar sind.

Ärgerliche Beschwerden:

- Beleidigende Beschwerden an das Unternehmen, das Management oder die Mitarbeiter.
- Ständig wiederholte Beschwerden, die nicht begründet sind oder keine Argumente oder zusätzlichen Nachweise enthalten.

Anonyme Beschwerden:

- Verweigerung, sich zu identifizieren.
- Eine E-Mail-Adresse ohne zusätzliche Informationen und die Unmöglichkeit, weitere Daten (Name, Adresse) zu erhalten.

Bei Gericht anhängig gemachte Beschwerde:

- Beschwerden, die eher vor Gericht geschlichtet worden sind.
- Der Ombudsdienst ist nicht oder nicht mehr zuständig, wenn eine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist oder war.

Wie läuft das Verfahren ab?

Die Beschwerden werden an jedem Arbeitstag nach Erhalt registriert (gemäß der europäischen Norm CEN-14012 für die Registrierung und Bearbeitung von Beschwerden im Postsektor).

Sie werden täglich einem Dossierbearbeiter zugewiesen, der **innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen** eine Empfangsbestätigung sendet, indem er die Nummer und den Bearbeiter des Dossiers einschließlich seiner Kontaktinformationen und der durchgeführten Maßnahmen aufführt:

- **unzulässige Beschwerden** werden an das betroffene Unternehmen weitergeleitet, das aufgefordert wird, die Beschwerde zu bearbeiten und das Ergebnis dem Kunden mitzuteilen. Das Dossier wird vom Ombudsdienst abgeschlossen und der Kunde wird davon direkt informiert.
- Kann die Zulässigkeit **mangels ausreichender Informationen** nicht festgestellt werden, wird der Kunde aufgefordert, diese Informationen innerhalb von 10 Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls erhält der Kunde eine Mahnung, und wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist antwortet, wird die Beschwerde als unzulässig an das betroffene Unternehmen oder gegebenenfalls an den Kunden unter Angabe von Gründen weitergeleitet. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Bestätigung der Schließung des Dossiers.
- Bei **zulässigen Beschwerden** wird das betroffene Unternehmen aufgefordert, innerhalb von zehn Arbeitstagen entweder alle Elemente zu übermitteln, um seine ursprüngliche Position darzulegen, oder einen Vorschlag zur gütlichen Einigung zu machen.

Wenn eine Beschwerde für zulässig erklärt wird, wird **das Einziehungsverfahren** vom Betreiber für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten ab Einreichung der Beschwerde beim Ombudsdienst oder bis zu einer gütlichen Einigung ausgesetzt.

Der Ombudsdienst **prüft** die Antwort, stellt zusätzliche Fragen oder führt zusätzliche Untersuchungen durch.

Die Verjährungsfristen des Gewohnheitsrechts sind ab dem Tag des vollständigen Antrags ausgesetzt.

- **Wenn eine gütliche Einigung gefunden wurde**, schließt der Ombudsdienst das Dossier und sendet er eine Bestätigung an beide Parteien auf einem dauerhaften Datenträger.
Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden konnte oder **das Unternehmen nach mehreren Erinnerungen immer noch nicht reagiert**, formuliert der Ombudsdienst eine Empfehlung, die er per Einschreiben an das Unternehmen sendet, mit einer Kopie an den Beschwerdeführer.

Das Unternehmen hat eine Frist von 20 Arbeitstagen, um seine Entscheidung zu begründen, falls es der Empfehlung nicht folgt. Das Unternehmen muss dem Beschwerdeführer und dem Ombudsdienst seine begründete Entscheidung übermitteln.

Wenn das Unternehmen nicht innerhalb der festgelegten Frist antwortet, sendet der Ombudsdienst eine Erinnerung und informiert er den Beschwerdeführer.

Das Unternehmen hat eine neue Frist von 20 Arbeitstagen, um seine Entscheidung zu begründen, falls es der beabsichtigten Empfehlung nicht folgt.

Die Nichteinhaltung der Frist impliziert, dass sich das betroffene Unternehmen verpflichtet, die Empfehlung hinsichtlich der spezifischen und persönlichen Entschädigung des betroffenen Beschwerdeführers anzuwenden.

- Wenn das Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist eine begründete Antwort gegeben hat, der Empfehlung jedoch nicht folgt, informiert der Ombudsdienst den Beschwerdeführer davon und übermittelt er ihm eine Kopie der Antwort des Unternehmens.

Der Ombudsdienst gibt dem Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit von der Vermittlung zurückzuziehen. Die Postbetreiber können sich jedoch der Verpflichtung nicht entziehen, sich konstruktiv an der Streitbeilegung zu beteiligen.

Wenn der Ombudsdienst seine Ergebnisse mitteilt und eine Lösung für die Streitbeilegung vorschlägt, ist dies jedoch für keine der Parteien rechtlich bindend. Der Ombudsdienst ist auf den guten Willen beider Parteien angewiesen. Der Ombudsdienst ist kein Richter, der Betreibern oder Kunden Verpflichtungen auferlegen kann. Eine vom Ombudsdienst vorgeschlagene Lösung kann daher zu einem anderen Ergebnis führen, als wenn der Kunde denselben Streitfall vor Gericht beilegen würde. Die Annahme einer vom Ombudsdienst vorgeschlagenen Lösung hindert in keiner Weise rechtliche Schritte.

Der Ombudsdienst informiert den Kunden über diese Bestimmungen auf dauerhaften Datenträgern in der Empfangsbestätigung und den betroffenen Betreiber über die Einleitung des Dossiers.

Die Bearbeitungszeit

Im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Klarstellung der Voraussetzungen, die die qualifizierte Stelle gemäß Buch XVI des Wirtschaftsgesetzbuches erfüllen muss wird hinsichtlich der Fristen für die Bearbeitung eines Dossiers das Folgende festgelegt:

- Innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Antrags wird das Ergebnis der Streitbeilegung den Parteien auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.
- In Ausnahmefällen kann diese Frist nur einmal um einen gleichwertigen Zeitraum verlängert werden, sofern die Parteien vor Ablauf der ursprünglichen Frist informiert werden und diese Verlängerung durch die Komplexität des Streitfalls begründet ist.

Interessenkonflikte

Personen, die für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren verbraucherrechtlicher Streitigkeiten zuständig sind, müssen die betroffenen Parteien unverzüglich über jeden Umstand informieren, der ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte oder als solche betrachtet wird, oder der zu einem Interessenkonflikt mit einer der beiden Parteien führen könnte.

Im Falle eines Interessenkonflikts legt der Ombudsdienst für den Postsektor Folgendes fest:

- eine andere natürliche Person ist innerhalb der Einrichtung für die außergerichtliche Beilegung des Streitfalls verantwortlich;
- ist dies nicht möglich, schlägt das Unternehmen den Parteien vor, den Streitfall einer anderen qualifizierten Einrichtung zur Behandlung vorzulegen;
- oder wenn es nicht möglich ist, den Streitfall einer anderen qualifizierten Einrichtung vorzulegen, werden die Parteien, die sich der Fortsetzung des Verfahrens durch die natürliche Person, die sich unter den beschriebenen Umständen befindet, widersetzen können auf diese Unmöglichkeit hingewiesen.

Die Unabhängigkeit des Ombudsdienstes für den Postsektor

Der Gesetzgeber schützt die Unabhängigkeit des Ombudsdienstes für den Postsektor und vermeidet so auch Interessenkonflikte.

Artikel 44 des Gesetzes vom 21. März 1991 bestimmt:

„§ 2. Um zum Mitglied des Ombudsdienstes ernannt zu werden, muss man:

1° Belgier sein;

2° von tadelloser Führung und im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;

3° Inhaber eines Diploms sein, das in den Staatsverwaltungen Zugang zu einem Amt der Stufe 1 verleiht;

4° während eines Zeitraums von drei Jahren vor ihrer Ernennung kein Mandat oder Amt ausgeübt haben in:

- a) dem betreffenden öffentlichen Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, was Ombudsmänner bei öffentlichen Unternehmen betrifft;*
- b) ...*
- c) einem in Artikel 43ter § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, was Mitglieder des Ombudsdienstes für den Postsektor betrifft.*

§ 3. Das Amt als Mitglied des Ombudsdienstes ist unvereinbar mit:

1° einem besoldeten öffentlichen Mandat;

2° einem durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandat;

3° dem Rechtsanwaltsberuf;

4° dem Amt eines Notars, Magistrats oder Gerichtsvollziehers;

5° einem Mandat oder Amt in:

- a) dem betreffenden öffentlichen Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, was Ombudsmänner bei öffentlichen Unternehmen betrifft;*
- b) ...*
- c) einem in Artikel 43ter § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, was Mitglieder des Ombudsdienstes für den Postsektor betrifft.*

...

§ 5. Mitglieder des Ombudsdienstes können nur aus rechtmäßigen Gründen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass abberufen werden.